

Satzung der Gemeinde Tewswos über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 02.10.2003 bis 21.10.2003

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1-4 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und auf der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tewswos vom 01. Oktober 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
- b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
- c) Leistungen in Anspruch nimmt,
- d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tewswos, den 02. Oktober 2003

gez. Feuerhahn
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Tewswos wurde am 27. Oktober 2003 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Gebührentarif für den Friedhof der Gemeinde Tewswos im Ortsteil Laupin

1. Benutzungsgebühren

a) Grabnutzungsgebühren

aa) Einzelgrab für 30 Jahre	315,90 EUR
ab) Doppelgrab für jedes Grab für 40 Jahre	421,20 EUR
ac) Familiengrab für jedes Grab für 60 Jahre	631,80 EUR
ad) Urnenreihengrab für 30 Jahre	44,93 EUR
ae) anonymes Urnengrab für 30 Jahre	44,93 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

ba) bei Einzelgräbern	1/30 der Gebühr nach 1aa
bb) bei Doppelgräbern	1/40 der Gebühr nach 1ab
bc) bei Familiengräbern	1/60 der Gebühr nach 1ac
bd) bei Urnenreihengräbern	1/30 der Gebühr nach 1ad
be) bei anonymen Urnengräbern	1/30 der Gebühr nach 1ae

c) Bestattungsgebühren

Pauschalbetrag	59,39 EUR
----------------	-----------

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Friedhofshalle und die Aufbewahrung der Leiche in der Friedhofshalle für max. fünf Tage, für jeden weiteren Tag 3,00 EUR.

2. ersatzweise Beräumung von Grabstellen

für jede Grabstelle pro Stunde	45,00 EUR
--------------------------------	-----------